

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
060/2020**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

70.03 Park- und Grünanlagen

Datum:

03.03.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Sitzungsdatum:

25.03.2020

Entscheidung

Anregung nach § 24 GO NRW - Entfernung eines Baumes

Beschlussvorschlag 1 (Antragsteller):

Es wird beschlossen, der Anregung von [REDACTED] zum Kauf einer öffentlichen Fläche zum Zwecke der Entfernung eines Baumes und Anlegung eines zusätzlichen Stellplatzes nicht zu entsprechen.

Beschlussvorschlag 2 (Verwaltung):

Es wird beschlossen der Anregung von [REDACTED] den Baum im Bereich [REDACTED] zu fällen nicht zu entsprechen.

[REDACTED] Antrag wurde vom Haupt- und Finanzausschuss am 18.02.2020 zuständigkeitshalber an den Ausschuss Umwelt; Planen und Bauen verwiesen.

Im Beschluss heißt es:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Fachausschuss, neben den vom Antragssteller vorgeschlagenen Lösungsansätzen, die allesamt die Entfernung der Eiche zur Folge hätten, zu prüfen, ob

- ein Befall der besagten Eiche durch den Eichenprozessionsspinner vorliegt und ggfls. in welchem Umfang und
- ob es andere Lösungsansätze gibt mit dem Ziel, die Eiche zu erhalten.“

Der Antragssteller ist seit mehreren Jahren bemüht, die Eiche im Bereich des Grundstückes [REDACTED] zu beseitigen. Die in der Prioritätenliste unter 1.) aufgeführte Variante zum Erwerb der öffentlichen Fläche wurde bereits Mitte des Jahres 2018 ausführlich geprüft und mit dem Antragsteller kommuniziert.

In dem in der Anlage 5 beigefügten Lageplan ist ersichtlich, dass die zum Erwerb avisierte Fläche seitlich des Grundstückes [REDACTED] liegt. Der Fachbereich 60 hat die

Verkehrssituation einschließlich des Parkraumangebotes in öffentlichen Flächen im gesamten Wohnquartier betrachtet und kommt zu folgendem Ergebnis.

„Grundsätzlich handelt es sich bei der betreffenden Fläche um das einzige separate Stellplatzangebot außerhalb der Fahrbahn im gesamten benachbarten Quartier. Die Straßen liegen in einer Tempo-30-Zone ohne weitergehende Regelung zum Parken. Die Fahrbahnen in den Quartierstraßen haben eine Breite von mindestens ca. 5,25 m. Das Parken ist jedoch grundsätzlich auf der Straße möglich. Ganz unproblematisch ist das allerdings nicht, da es keine getrennten Gehwege gibt. Heute würde man wahrscheinlich so nicht mehr planen. Trotzdem wird das Parken auf der Fahrbahn auf dem gesamten Gebiet praktiziert und es scheint auch nicht zu größeren Problemen zu führen. Demnach würde man zu dem Schluss kommen, dass auch im angesprochenen Abschnitt auf der Straße [REDACTED] in dieser Art geparkt werden kann und die Stellplätze vor dem Haus [REDACTED] entbehrlich sind. Betrachtet man die Situation [REDACTED] dem Umfeld dieser Stellplätze näher, fällt auf, dass die Parkmöglichkeiten auf der Fahrbahn durch Grundstückszufahrten und -eingänge (die auf Grund der fehlenden Gehwege auch freigehalten werden müssen) sehr stark eingeschränkt werden. Zwischen Hengtekamp und der Straße „Zu Thiemanns Kuhle“ gibt es insgesamt nur drei Möglichkeiten ein Fahrzeug auf der Straße zu parken. Vom Hengtekamp aus gesehen bietet sich die erste Möglichkeit vor dem Haus [REDACTED] und damit erst in 85 m Entfernung vom Hengtekamp.“

Vor diesem Hintergrund und in dem Wissen, dass der Stellplatzbedarf auch in den Wohngebieten immer mehr ansteigt, kommt der Fachbereich 60 zur Empfehlung, die Stellplätze vor dem Haus [REDACTED] nicht aufzuheben.

Die Ansicht aus dem Jahr 2018 hat sich bis heute nicht verändert, so dass die Verwaltung nicht vorschlägt, die Fläche zu veräußern.

Der Befall der Eiche vor dem Grundstück von [REDACTED] mit Eichenprozessionsspinnern ist der Stadt Coesfeld aus Gesprächen im 2019 bekannt. Vor Ort hat der Leiter des Baubetriebshofes, Herr Reckert, gemeinsam mit [REDACTED] den Befall in Augenschein genommen. Der Befall mit Eichenprozessionsspinnern hielt sich nach den Erkenntnissen, die Herr Reckert vor Ort gewinnen konnte, durchaus in Grenzen. Natürlich reichen aber auch Einzeltiere aus, um im Kontaktfall Reaktionen bei den Betroffenen auszulösen.

Die Fällung dieser Eiche kann nicht die Lösung des Problems sein.

Wie mit anderen Insekten, die den Menschen attackieren können (Bienen, Wespen, Mücken usw.), müssen wir lernen auch mit diesem Insekt zu leben. Die Raupen lassen sich mechanisch mit Industriesaugern oder Gasbrennern unschädlich machen, Fenster und Türen lassen sich durch Insektennetze absichern.

Wie in der Anlage 1 zu erkennen ist, befindet sich der Hauseingang ca. 9 m vom Stamm der Eiche entfernt. Um den Hauseingang zu erreichen ist es nicht erforderlich sich unterhalb der Eiche aufzuhalten.

Viele Experten gehen davon aus, dass die Population in den nächsten Jahren zusammenbrechen könnte. Da die natürlichen Feinde der Eichenprozessionsspinner auf das Nahrungsangebot reagieren werden. Gänzlich verschwinden wird das Insekt sicherlich nicht. Es wurde ja auch schon seit dem 18. Jahrhundert immer wieder in unterschiedlicher Populationsstärke in unseren Breiten nachgewiesen.

Die von [REDACTED] geschilderte Absonderung von Honigtau und die damit verbundene Verunreinigung seines Autos steht nicht im Zusammenhang mit dem Eichenprozessionsspinner. Die Absonderungen werden von Blattläusen verursacht und kommen bei vielen Laubbaumarten in unterschiedlicher Intensität vor. Auch diese Unannehmlichkeit ist naturgegeben und sollte nicht Anlass zur Fällung eines Baumes sein. Würde man den gleichen Maßstab anlegen, müsste eine Vielzahl von Bäumen gefällt werden, denn der Befall war im vergangenen Jahr bei einer sehr hohen Anzahl von Bäumen gegeben.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, die gem. § 24 GO NRW angeregten Lösungsmöglichkeiten die allesamt die Fällung des Baumes als Ergebnis haben, abzulehnen.

Anlagen

Antrag vom 14.01.2020

1 – 4 Photographien

5 Lageplan